



## I. Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Allgemeine Pflichten des AN

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sowie allgemeine Lieferbedingungen und /oder allgemeine Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.
- 1.3 Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den AG wahrzunehmen. Weder der AN noch eine der in § 6 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Das gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb der maßgeblichen Schwellenwerte für die Durchführung von Vergabeverfahren. Die mit der Erbringung der Planungsleistungen betrauten Mitarbeiter-/innen des AN haben auf Wunsch des AG eine diesbezügliche Erklärung (Anlage V 22) zur Einhaltung der Regelung des § 6 VgV zu unterzeichnen.
- 1.4 Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen in der Projektgröße erfahrene Mitarbeiter in entsprechender Anzahl einzusetzen.
- 1.5 Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 1.6 Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem AG und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt.
- 1.7 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs und der Vergütung sämtliche Leistungen, die zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlich sind, zu erbringen, auch wenn sie nicht im Einzelnen im Vertrag genannt sind. Geschuldet ist eine vollständige, mängelfreie und öffentlich-rechtlich genehmigungsfähige Planung, auf dessen Grundlage das Bauwerk mangelfrei und in jeder Hinsicht funktions- und betriebsfähig errichtet und genutzt werden kann.
- 1.8 Behördliche Auflagen und Bedingungen aus den zu erteilenden Genehmigungen und aus dem Fördermittelbescheid sind zu beachten und umzusetzen. Etwaige hierdurch entstehende Planungskosten trägt der AN, sofern er üblicherweise damit

rechnen konnte. Die Haftung für von dem AN verschuldete Schäden bleibt unberührt.

- 1.9 Vereinbarte Kostenobergrenzen hat der AN als Beschaffensvereinbarung einzuhalten. Wird durch von vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele abweichende Anordnungen des AG oder durch veränderte äußere Umstände sowie durch Tatsachen, die keine Seite zu vertreten hat, erkennbar, dass die zu erwartenden Baukosten von der vereinbarten Baukostenobergrenze abweichen, verpflichten sich beide Seiten, eine die geänderten Gegebenheiten berücksichtigende neue Baukostenobergrenze als Beschaffensvereinbarung zu vereinbaren.
- 1.10 Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen zu jedem Planungsstand hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie die vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine unter den veränderten Umständen dennoch eingehalten werden können.
- 1.11 Der AN hat bei der Planung und Optimierung des Projektes unter den Aspekten Baukosten und Bauzeit, die Betriebsfolgekosten, die technische Nachrüstbarkeit sowie die wirtschaftliche und sachgemäße Verwendung von Baustoffen zu berücksichtigen.
- 1.12 Der AN hat im Rahmen seiner Planung die Vorgaben bestehender Bebauungspläne zwingend zu beachten.

## 2 Leistungen des AN

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehören in den einzelnen Phasen der Baurealisierung insbesondere folgende Leistungen zum geschuldeten Umfang:

- 2.1 Sofern im Zuschlagsschreiben des AG beauftragt, wird der AN die Vorentwurfs-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, insbesondere die Grundrisse eng und rechtzeitig mit dem AG abstimmen. Die für den AG wesentlichen Entwürfe sind diesem unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen und bedürfen seiner Genehmigung. Auf Ziff. 1.6 und 4.2 wird verwiesen. Das Planungsrisiko wird vom AG nicht übernommen.  
  
Im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen die nötigen Abstimmungen mit den Nutzern in enger Kooperation zwischen AG, AN, Bauherr und ggf. weiteren Beteiligten z.B. in gemeinsamen Planbesprechungen.
- 2.2 Der AN verpflichtet sich, auf Grundlage der gefundenen und mit dem AG abgestimmten Ergebnisse, die Planung so weiter zu entwickeln, dass die zum Bau erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden können.
- 2.3 Der AN unterstützt den AG bei allen das Bauhaben betreffenden Abstimmungen mit Behörden und sonstigen Beteiligten, bereitet die Gespräche in erforderlichem Umfang vor und nimmt an diesen Gesprächen teil. Bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes sind alle notwendigen Fachbehörden und Einrichtungen frühzeitig durch den AN in Absprache mit dem AG zu beteiligen bzw. sind



mit ihnen die notwendigen Abstimmungen zu treffen; dazu gehören (nicht abschließend) u.a. folgende Behörden:

- Bauordnungsamt
- kommunale Ämter
- Feuerwehr
- Versorgungsunternehmen
- TÜV oder entsprechende Prüfinstitutionen

2.4 Nach Erteilung der Baugenehmigung hat der AN die für die Bauausführung erforderlichen Ausführungspläne zu erstellen und nicht nur auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse, sondern darüber hinaus bis zur Fertigstellung fortzuschreiben.

2.5 Umplanungen als Planungsfortschreibungen im vorgegebenen Raumkörper/ in der Kubatur erfolgen auf Kosten des AN, wenn und soweit sie zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen des AN erforderlich sind. Hiervon nicht umfasst sind Änderungen des Raumprogramms, Nutzungsänderungen und Funktionsänderungen.

Technische und wirtschaftliche Optimierungen der Planungen sind so lange durchzuführen, bis sämtlichen Anforderungen an das Projekt im Sinne der Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele entsprochen wird. Änderungsvorschläge sind mit Angabe von Kosten- und Terminauswirkungen vor der Planung dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Die Kosten- und Qualitätsoptimierung hat im terminlichen Rahmen zu erfolgen und wird durch eine stetige Abstimmung mit der Projektleitung des AG im Planungsprozess und die erforderliche Anpassung der Planung im fortschreibenden Planungsprozess gewährleistet.

Entsprechende Umplanungen können sich u.a. aus den nach Vertragsabschluss erforderlichen Abstimmungen mit den Nutzern ergeben.

2.6 Der AN ist verpflichtet, eine Liste sämtlicher gefertigter Pläne aufzustellen. In dieser Liste ist stets aktuell zu erfassen, welcher Plan mit welchem Änderungsindex an wen übergeben wurde. Die Liste ist dem AG in regelmäßigen, noch festzulegenden Abständen bzw. auf Anforderung zu übergeben.

2.7 Sofern die Projektleitung des AG es als erforderlich erachtet, liefert der AN dem AG für die dem AN übertragenen Leistungen regelmäßige Berichte mit der Darstellung der Soll-Ist-Termine während der Planungsphase.

2.8 Während der Bauausführung hat der AN die Bauarbeiten auf Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben und den anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Der AN hat seine Prüfungen und Kontrollen sowie die gefundenen Ergebnisse sorgfältig zu dokumentieren.

2.9 Behauptet das ausführende Unternehmen die Fertigstellung seines Gewerkes, hat der AN sämtliche Funktionen zu überprüfen und dem AG mitzuteilen, ob die Leistungen wie bestellt ausgeführt wurden. Darüber hinaus hat der AN zu prüfen, ob das ausführende Unternehmen die für den Betrieb, die Unterhaltung, etc. notwendigen Unterlagen zusammengestellt hat, insbesondere vollständige Revisionsunterlagen, Bedienungsanlagen, Prüfprotokolle u.a.m. Der AN hat dem AG schriftlich mitzuteilen, ob aus technischer Sicht Gründe gegen die rechtsgeschäftliche Abnahme sprechen

und eine Empfehlung bezüglich der Abnahme schriftlich abzugeben.

### 3. Koordinierungspflicht und integrative Planung

3.1 Der AN erbringt seine Leistungen in Abstimmung mit dem AG und den übrigen an der Planung beteiligten Objekt- und Fachplanern sowie Sachverständigen und ist verpflichtet, regelmäßig an Projekt- und Bauherrenbesprechungen teilzunehmen.

3.2 Der AG hat die übrigen am Bau Beteiligten dem AN zu benennen.

3.3 Der AN ist im Rahmen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die reibungslose Planung und Durchführung des Bauvorhabens verantwortlich. Er hat den AG rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren Fachplanern hinzuweisen.

3.4 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen an der Planung Beteiligten zeitlich und fachlich im Sinne einer integrativen Planung abzustimmen, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit für jene Ausführungsteile bzw. Gewerke, welche im Leistungsumfang des AN enthalten sind, zu achten.

3.5 Der AN hat seine Planungsleistungen und die der anderen fachlich Beteiligten zu koordinieren, die anderen Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, so dass sie sich in die vereinbarten Vertragsfristen integrieren lassen. Dem AN obliegt also ausgehend von den in diesem Vertrag festgehaltenen Planungsfristen und Rahmenbedingungen für seinen Leistungsanteil auch die Planung der Planung, damit die Interaktion zwischen Architektenplanung, Fachplanung und gegebenenfalls auch Bauunternehmen reibungslos erfolgen kann. Es ist eine abgestimmte, koordinierte und integrierte Planung geschuldet.

3.6 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und mit angemessenen Vorlaufzeiten zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine (Zwischen- und Endtermine) nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der AN zu vertreten hat. Insbesondere hat der AN ausreichende Fristen für Prüf- und Freigabeverfahren sowie für die Beschaffungsabläufe des AG zu beachten.

3.7 Sobald für den AN erkennbar ist, dass andere an der Planung Beteiligte, auch bauausführende Unternehmen, soweit diese zu Planungsleistungen verpflichtet sind, nicht vertrags- und fristgemäß arbeiten, so dass die zwischen diesen und dem AG vereinbarten Termine (Zwischen- und Endtermine) gefährdet sind, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten kann.

3.8 Die Koordination ist Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.



#### 4. Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Der AN besitzt für den AG keine Vertretungsmacht. Insbesondere darf er keine finanziellen Verpflichtungen für den AG eingehen. Das gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

4.2 Sofern Entscheidungen des AG erforderlich sind, etwa für erforderliche Genehmigungen, werden diese in projektangemessener Frist, spätestens aber 2 Wochen vorher mit den entsprechenden Unterlagen dem AG vorgelegt.

Die für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen notwendigen Unterlagen hat der AN dem AG rechtzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor Antragstellung zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

Vorstehende Fristen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag. Darüber hinaus können die Parteien im Einzelfall davon abweichende Fristen vereinbaren.

Die Freigabe oder Genehmigung von Plänen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur mängelfreien Planung. Sie lässt etwaige Mängelansprüche des AG unberührt.

4.3 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen.

4.4 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich und schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

4.5 Erhebt ein Baubeteiligter Bedenken gegen den Inhalt der vom AN gelieferten Planung oder sonstige technische Vorgaben, so hat er dies dem AG mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AG binnen 3 Werktagen verbindlich und abschließend zu diesen Bedenken Stellung nehmen. Im Rahmen der Stellungnahme muss sich der AN verbindlich dazu äußern, ob die weitere Bauausführung wie geplant erfolgen kann oder ob umgeplant werden muss. Ist dem AN die fristgemäße Stellungnahme in Ausnahmefällen nicht möglich, wird er dem AG unverzüglich eine Frist benennen, binnen derer er die Stellungnahme nachreicht.

#### 5. Einsatz von Nachunternehmern/Subplanern

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich in seinem Büro zu erbringen. Eine Weitervergabe der Leistungen an Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, mit dem Nachunternehmer Vertragskonditionen zu vereinbaren, die den Regelungen dieses Vertrages entsprechen.

#### 6. Änderungen des Vertrages

6.1 Grundsätzlich erbringt der AN seine Leistungen zur Erreichung und Einhaltung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele in Abstimmung mit dem AG so, dass Änderungen des Vertrages möglichst vermieden werden. Notwendige Überar-

beitungen der Unterlagen bei unveränderten Planungs- und Überwachungszielen und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim AN nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

6.2 Der AG ist berechtigt, Änderungen des Vertrages zu begehren bzw. anzuordnen.

6.3 Der AN hat, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung auf der Grundlage des voraussichtlichen Aufwandes und der im Vertrag vereinbarten Stundensätze vorzulegen. Darin hat er auch eventuelle terminliche Auswirkungen der Änderung zu benennen. Ist der AN der Auffassung, die Ausführung der Änderung sei ihm nicht zumutbar, hat er dies dem AG innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

6.4 Über das Angebot sollen die Parteien Einvernehmen erzielen, wobei hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mehr- oder Mindervergütung nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen ermittelt.

6.5 Dem AG steht ein Recht zu, die Änderung, soweit deren Ausführung dem AN zumutbar ist, gemäß § 650b Abs. 2 BGB bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN in Textform anzuordnen, soweit,

a) nach Vorlage des Angebotes durch den AN eine Einigung nach Ziff. 6.4 endgültig gescheitert ist,

b) der AN weder ein Angebot innerhalb der Frist von Ziff. 6.3 Satz 1 vorgelegt, noch berechtigt einen Hinweis nach Ziff. 6.3 Satz 3 erteilt hat,

c) der AN Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung endgültig verweigert, und/oder

d) die Ausführung der Änderung objektiv alternativlos ist, insbesondere, wenn die Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs in jedem Fall notwendig ist.

6.6 Die Verpflichtung des AN zur Vorlage eines Angebotes i.S.v. Ziff. 6.3 und sein Recht, Abschlagszahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

6.7 Der AG ist zur Vermeidung von Schäden, insbesondere nicht erforderlichen Mehrfachplanungen, berechtigt, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN in Textform anzuordnen, dass vom Änderungsbegehren unmittelbar oder mittelbar betroffene Leistungen bis auf Widerruf dieser Anordnung nicht weitergeführt werden. Der AG hat in dieser Anordnung die betroffenen Leistungen zu benennen.

#### 7. Zahlungen und Mehrwertsteuer

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Abschlagszahlungen des AN in Höhe von 100% der Vergütung für vertragsgemäß erbrachte und nachgewiesene Leistungen gewährt.

7.2 Zahlungen erfolgen 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bargeldlos



- auf ein zu benennendes Konto des AN. Der AN hat die Rechnung digital auf das vom AG zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattform Poolar hochzuladen. Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet die Rechnung zusätzlich zweifach in Papierform beim AG einzureichen.
- 7.3 Sofern Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden, sind die Nebenkosten als gesonderte Position im Rahmen der Abschlags- oder Schlussrechnungen aufzunehmen und die entsprechenden Nachweise vollständig beizufügen.
- 7.4 Nach Abschluss des Bauvorhabens und nach vollständiger Erbringung aller Leistungen entsprechend der Lph 8 legt der AN eine Teilschlussrechnung über die bis dahin vollständig erbrachten Leistungen, alternativ entsprechend § 650s BGB vor. Nach Abschluss der Lph 9 legt der AN eine gesonderte Schlussrechnung für die Leistungen der Lph 9 vor. Im Fall der Rechnungsstellung entsprechend § 650s BGB sind in der Schlussrechnung alle nach einer Teilabnahme nach § 650s erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 7.5 Im Falle von Überzahlungen hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann er sich nicht berufen.
- 7.6 Wird nach Vertragsschluss die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% geändert, ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG die Mitwirkungshandlungen zu ergreifen bzw. Vereinbarungen zu treffen, die notwendig sind damit die vom AN vor Inkrafttreten der Umsatzsteueränderung ausgeführten Leistungen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen mit dem vor der Änderung geltenden Umsatzsteuersatz besteuert werden.
- 8. Abnahme und Mängelansprüche**
- 8.1 Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass alle Abnahmen förmlich zu erfolgen haben. Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der letzten vom AN zu erbringenden Leistung.
- 8.2 Abschlagszahlungen und Zahlungen auf die Schlussrechnung sind ohne Einfluss auf die Haftung und die Gewährleistung des AN. Sie gelten auch nicht als (Teil-) Abnahme.
- 8.3 Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 6 Monate.
- 9. Haftpflichtversicherung**
- 9.1 Der AN muss eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit für Sach- und Personen sowie Vermögensschäden in Höhe von jeweils 5 Mio. € vorzuhalten und unterhalten.
- 9.2 Der AN hat dem AG unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung sowie auf ein jeweiliges Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich die Art der Versicherung, die Höhe der Versicherungssummen und insbe-

sondere die Einhaltung der im Vertrag genannten Deckungssummen ergeben.

- 9.3 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des vollen Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.4 Der fehlende Nachweis berechtigt den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund. § 648a BGB gilt entsprechend.
- 9.5 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

## 10. Vertraulichkeit und Exklusivität

- 10.1 Der AN hat über diesen Vertrag, die Beteiligten, das Bauvorhaben und alle sonstigen Umstände, die die Fertigstellung des Objektes betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Bauvorhaben durch den AG oder dessen AG Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Er verwendet sie ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 10.2 Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Nachunternehmer und Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.
- 10.3 Veröffentlichungen, insbesondere in der Fach- und Tagespresse und Werbung mit dem Objekt sind dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- 10.4 Bindet der AN Mitarbeiter oder Berater ein, reicht er vorstehende Verpflichtungen an diese weiter.
- 10.5 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit stellt für den AG einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- 10.6 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass dem AN während des Vertragsverhältnisses untersagt ist, direkte Vertragsbeziehungen zu dem Bauherrn aufzunehmen. Es sei denn, der AG stimmt diesem ausdrücklich schriftlich zu. Sofern der AN entsprechendes beabsichtigt, hat er den AG mindestens 4 Wochen vor dem Abschluss der beabsichtigten vertraglichen Vereinbarung mit dem Bauherrn unter Angabe des Vertragsumfangs zu informieren und die Genehmigung einzuholen. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung unter Angabe von Gründen zu versagen, sofern mit einer anderweitigen Beauftragung des AN durch den Bauherrn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN gefährdet ist, in das vertragliche Leistungspaket des AG eingegriffen wird oder sonstige erhebliche Gründe gegen die Beauftragung des AN durch den Bauherrn sprechen. Die Nichtanzeige der beabsichtigten vertraglichen Vereinbarung durch den AN rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung.
- 10.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Vertragsende weiter. Das gilt auch für den Fall,



dass dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

### 11. Auskunft, Vorlage- und Herausgabepflicht

- 11.1 Der AN hat dem AG auf Verlangen unverzüglich und ohne gesonderte Vergütung die das Bauvorhaben betreffenden Auskünfte zu erteilen und hierbei insbesondere Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Die von dem AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger – sind an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 11.3 Unbeschadet der etwaigen Einstellung von Plänen auf einer Projektplattform Poolar ist der AN verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, insbesondere Pläne, fünf Jahre nach Abschluss seiner Leistungen aufzubewahren und dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Vor einer Vernichtung der Unterlagen ist der AN verpflichtet, diese Unterlagen dem AG zur Verfügung zu stellen.

### 12. Urheber- und Verwertungsrechte

- 12.1 Das Urheberrecht an den nach diesem Vertrag zu erstellenden Plänen und sonstigen Unterlagen verbleibt bei dem AN. Der AN stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt vorsorglich allen zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des AG durchgeführt werden, ausdrücklich zu.
- 12.2 Der AG erhält ein umfassendes (insbesondere auch an Dritte übertragbares), unbeschränktes und ausschließliches Nutzungs-, Bearbeitungs-, Änderungs- und Veröffentlichungsrecht (Werknutzungsrecht) an allen Plänen und sonstigen Unterlagen, die der AN selbst oder durch die von ihm eingeschalteten Nachunternehmer für das Bauvorhaben erstellt hat und noch erstellt. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich des errichteten Bauvorhabens bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG oder dessen Rechtsnachfolger, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie des auf deren Grundlage errichteten Bauvorhabens vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen. Der AG ist auch berechtigt, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – einschließlich des auf dieser Grundlage errichteten Bauvorhabens – zu vernichten bzw. ganz oder teilweise abzubauen.
- 12.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

- 12.4 Im Fall der Beendigung der urheberrechtlich geschützten Leistungen vor Fertigstellung des Bauvorhabens (z.B. durch Kündigung) darf der AG die Planung des AN zur Fertigstellung des Bauvorhabens auch ohne Mitwirkung des AN nutzen.
- 12.5 Der AN stellt den AG von allen urheberrechtlichen Ansprüchen frei, die die Mitarbeiter des AN, die von ihm eingeschalteten Nachunternehmer oder sonstige Dritte gegen den AG oder dessen Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geltend machen.
- 12.6 Der AN bedarf zur Veröffentlichung in jedem Fall der Zustimmung des AG. Hat der Bauherr dem AG die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, wird der AG die Zustimmung auch dem AN gegenüber erklären, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Nennung des Projektes ohne Veröffentlichung der Pläne und sonstigen Unterlagen zu Werbezwecken ist dem AN jederzeit gestattet.
- 12.7 Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

### 13. Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag ist für den AG jederzeit, für den AN nur aus wichtigem Grund kündbar. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Der AG ist berechtigt, Teilkündigungen auch für abgrenzbare Teile der Leistungen auszusprechen.
- 13.2 Im Falle der freien Kündigung durch den AG erhält der AN die Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen wird die Vergütung mit pauschal 10 % der Restvergütung in Ansatz gebracht. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der Anspruch des AN geringer bzw. höher ist.
- 13.3 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Mängel- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.4 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- die Baugenehmigung nicht oder nicht vollumfassend bzw. nicht wie beantragt, erteilt wird
  - der Bauherr seine Planungs- und/oder Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgibt
  - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist
  - die Leistungserbringung so unzureichend ist, dass eine Vertragsfrist nicht eingehalten werden kann und der AN trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist keine Abhilfe schafft
  - andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen.
  - der AN seine Zahlungen eingestellt hat
  - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt wurde
  - die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauensverhältnis nicht mehr bestehen kann



- en des AG in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
- 13.5 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 11 und 12 unberührt.
- 13.6 Im Fall von Leistungsstörungen des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung einer vorherigen angemessenen Fristsetzung durch den AG, die erfolglos abgelaufen sein muss.
- 13.7 Kündigt der AG aus wichtigem Grund, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zum Kündigungszugang erbrachten Leistungen; § 648 S.2 BGB gilt in dem Fall nicht.
- 13.8 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der AN seine Planungsleistungen so zum Abschluss zu bringen, dass ohne Störung des Gesamtprojektablaufs die Fortführung des Projekts bzw. der Bauarbeiten durch einen Dritten ohne zeitliche Verzögerung und ohne unangemessene Schwierigkeiten erfolgen kann.
- 13.9 Es ist Sache des AN, die von ihm bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Form unverzüglich nach Zugang der Kündigung zu dokumentieren und den AG zu einer gemeinsamen Leistungsstandfeststellung aufzufordern. In jedem Fall hat der AN sämtliche, bereits verkörpert oder digitalisierten Planungs- und sonstigen Leistungsergebnisse unverzüglich an den AG auszuhändigen, spätestens 7 Kalendertage nach dem Zugang der Kündigung. Sofern Planungs- und sonstige Leistungsergebnisse nach ihrem Planungsstand verkörpert oder digitalisiert sein müssten, dies aber noch nicht sind, hat der AN unbeschadet der Kündigung auf entsprechende Anforderung des AG auch diese Planungs- und sonstigen Leistungsergebnisse verkörpert oder digitalisiert auszuhändigen.
- 13.10 An Plänen, Zeichnungen, Datenträgern oder sonstigen Unterlagen und Leistungsergebnissen besteht kein Zurückbehaltungsrecht des AN, es sei denn, die Zurückbehaltung könnte auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des AN gestützt werden. Die gesetzlichen Vorleistungspflichten des AN bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen, soweit sich die Streitigkeiten über den Leistungsstand bzw. über die jeweilige Abrechnung nur auf einen im Verhältnis zum Gesamtvolumen geringen Betrag erstrecken.

#### 14. Sonstiges

- 14.1 Jede Änderung oder Erweiterung der getroffenen Vereinbarungen bedarf der Schriftform und in Abweichung von § 362 HGB stets der Unterzeichnung oder der schriftlichen Gegenbestätigung durch eine zeichnungsberechtigte Person des AG, es sei denn der AN weist nach, dass mit ihm unter ausdrücklichem Verzicht auf das Schriftformerfordernis eine Änderung vereinbart worden ist. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
- 14.2 Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 354 a HGB bleibt unberührt.

- 14.3 Der AN darf mit Forderungen nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.4 Arbeitstag sind Mo.-Fr. ausgenommen gesetzliche Feiertage.

#### 15. Datenschutz

##### 15.1. Zustimmung zur Datenverwendung

##### 15.1.1 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung verarbeitet der AG gemäß der Anlage „Informationsblatt zum Datenschutz“ gegebenenfalls personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der DSGVO. Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung stimmt der AN der Verarbeitung ausdrücklich zu und erklärt, die Zustimmung sämtlicher betroffener Personen in seinem Verantwortungsbereich dafür eingeholt zu haben.

Der AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bedarfsweise folgende Kategorien personenbezogener Daten. Diese sind von der Zustimmung erfasst:

- Persönliche Identifikationsangaben, Angaben zur Erfüllung der Anforderungen aus Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestlohngesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie nach SGB IV und SGB VII,
- Auftrags- und Vertragsdaten,
- Bilddokumentation von Bauvorhaben.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den AG an Konzernunternehmen oder mit der Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist.

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung von Betroffenenrechten nach Art. 12 ff. DSGVO.

##### 15.1.2 Widerruf

Die Zustimmung nach Ziffer 1.1 gilt auch als Zustimmung zur Datenverwendung nach Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Zu beachten ist, dass im Falle des Widerrufs die vollständige Vertragsabwicklung gegebenenfalls nicht mehr möglich ist.

##### 15.2. Informationen zur Datenverarbeitung

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten. Der AN ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung des AGs im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem „Informationsblatt zum Datenschutz“ (Anlage V 9) des AG über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren. Auf Anforderung des AG hat der AN dies nachzuweisen.



## 16. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommen.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin.

## II. Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des AN erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in mehreren Beauftragungsstufen, wobei die Reihenfolge der Stufen nicht zwingend ist. Mit Zuschlag erfolgt die Beauftragung der Stufe 1 durch den AG. Der AG ist auch berechtigt nur einzelne Teilleistungen aus den jeweiligen Beauftragungsstufen abzurufen.

Soweit die Leistungen nicht bereits mit diesem Vertrag beauftragt sind, erfolgt die Auftragserteilung durch schriftlichen Leistungsabruf des AG.

Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung weiterer Beauftragungsstufen oder einzelner Leistungen der Beauftragungsstufen, Wahl einer bestimmten Leistungsalternative oder Ausübung einer bestimmten Option. Der AN hat bei einer insoweit nichterfolgten Weiterbeauftragung keine weitergehenden Ansprüche, etwa auf Vergütung für nichterbrachte Leistungen, Honorarerhöhung oder Schadensersatz.

Die Beauftragung weiterer Beauftragungsstufen ab Stufe 2 kann bis jeweils 6 Monate nach Abschluss der vorangegangenen Auftragsstufe erfolgen. Bei Abruf einzelner Leistungen durch den AG gilt diese Frist entsprechend für die Beauftragung der innerhalb der Beauftragungsstufe noch verbleibenden Restleistungen des AN.

Ungeachtet dessen wird der AG den AN, damit diesseits entsprechend disponiert werden kann, bis ca. 1 Monate vor Abschluss einer Beauftragungsstufe darüber informieren, ob zu diesem Zeitpunkt die Beauftragung weiterer Stufen beabsichtigt ist.

Ruft der AG nacheinander mehrere Beauftragungsstufen oder Teilleistungen aus Beauftragungsstufen ab, gilt dies, insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Mängelansprüche, als einheitlicher Auftrag an den AN.

Im Einzelnen sind für die in Anlage beschriebenen Objekte folgende Beauftragungsstufen zu unterscheiden:

a) 1. Beauftragungsstufe

Der AN wird vom AG mit Zuschlagserteilung fest mit den in der **Anlage V 2** unter der Stufe 1 Leistungen benannten Leistungen sowie die in der LB beschriebenen Allgemeinen Leistungen beauftragt.

b) 2. Beauftragungsstufe

Der AG kann den AN mit den in der **Anlage V 2** benannten Leistungen in der Stufe 2 und die in der LB beschriebenen Allgemeinen Leistungen ganz oder teilweise beauftragt.

### 2. Umfang der Bevollmächtigung des AN

Der AN ist nicht berechtigt den AN rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist der AN nicht berechtigt zusätzlich oder geänderte Leistungen gegenüber den Baufirmen oder die Ausführung von sog. Stundenlohnarbeiten anzudordnen.

Zur vertragsgerechten Erbringung der vom AN im Rahmen dieses Generalobjektüberwachungsvertrages geschuldeten Planungsleistungen erteilt der AG dem AN eine originäre Architekten-/Ingenieurvollmacht, die nachfolgende Befugnisse für den AN beinhaltet:

- Erteilung organisatorischer und fachlicher Weisungen an die projektbeteiligten Baufirmen, Planer und Sachverständige im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.
- Einberufung, Organisation und Durchführung von Besprechungen, die für die Abwicklung des Projektes notwendig sind, sowie Festlegung von Terminen und Qualitäten, soweit die vorgenannten Grenzen eingehalten werden.
- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten.
- Wahrnehmungen von Besprechungen mit Behörden.
- Kontrolle der bauausführenden Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der vertraglich geschuldeten Leistungen, Sicherung von Beweisen.
- Anordnungen im Falle von Gefahr in Verzug gegenüber allen Projektbeteiligten, insbesondere bei Mängeln im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.
- Einforderungen von Leistungen der Projektbeteiligten, insbesondere In-Verzug-Setzungen (Mahnungen), Mängelrügen.
- Durchführung der Abnahme bei technischen Teil-/Abnahmen (§ 4 Abs. 10 VOB/B)



### 3. **Benanntes Projektteam des AN**

Der AN stellt für die übernommenen Projektaufgaben Personal gemäß der in der **Bietererklärung Personal (Anlage V 20)** benannten Personen zur Verfügung. Der AN verpflichtet sich, die Mitarbeiter/innen in den ihnen zugewiesenen Funktionen grundsätzlich während der gesamten Projektlaufzeit beizubehalten. Änderungen in der Zusammensetzung des Projektteams bedürfen der Zustimmung der AG. Der AG wird dem Austausch eines/r Mitarbeiters/in nicht widersprechen, sofern der Austausch des Mitarbeiters/-in (z.B. Kündigung, Elternzeit) für den AN nicht abwendbar ist und ihm von dem AN eine adäquate Ersatzperson unter Berücksichtigung von Qualifikation, Berufungserfahrung, Projekt-Know-how und Durchsetzungskraft angeboten wird.

Der Zustimmung des AG bedarf auch die Versetzung eines/r Mitarbeiters/in innerhalb des Projektes, insbesondere hat der AN die vorgesehene Unterscheidung der Aufgabenfelder für die einzelnen Mitarbeiter/innen hinsichtlich der übergreifenden Projektaufgaben und der Leitung der einzelnen Vergabepakete zu beachten.

Der AN hat sicherzustellen, dass die Projektleitung stets besetzt ist. Die vorgenannten Projektleiter sind berechtigt, dem AN in allen vertragsrechtlichen Belangen zu vertreten. Der AN stellt sicher, dass der während der gesamten Ausführungszeit entweder der Projektleiter oder der Stellvertreter durchgängig zur Verfügung stehen. In allen Besprechungen mit dem Auftraggeber muss die Projektleitung zur Verfügung stehen, soweit die Vertragsparteien nicht eine andere Organisationsform des Besprechungswesens abgestimmt haben.

Der AG kann jederzeit den Austausch eines/r Projektmitarbeiters/in des AN verlangen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit dem/r Mitarbeiter/in des AN nicht möglich oder nicht unwesentlich erschwert ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt und dieser Sachverhalt vom AN trotz Abhilfeaufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht abgestellt wird. In diesem Fall hat der AN dem AG einen Mitarbeiter/innen vergleichbarer Qualifikation gemäß Abs. 1 vorzuschlagen.

### 4. **SchwarzArbG, SGB, MiLoG, LTMG BW**

Der AN verpflichtet sich als eigenständige Hauptleistungspflicht gegenüber dem AG selbst oder durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) oder gegen das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) oder gegen die Bestimmungen des LTMG in der jeweils gültigen Fassung verstößt.

Er versichert gleichermaßen, dass seine vom ihm für diese Maßnahme eingesetzten Arbeitnehmer/-innen wenigstens die Mindestlöhne gemäß LTMG gesetzeskonform und insbesondere rechtzeitig erhalten und neben den gesetzlichen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Der AN versichert, dass er ebenfalls die weiteren Verpflichtungen nach dem MiLoG und LTMG einhält, insbesondere - bei Sitz im Ausland - der Meldepflicht nach § 16 MiLoG und LTMG nachkommt, weiterhin gemäß § 17 MiLoG und LTMG die erforderlichen Dokumente erstellt und auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch den AG bereithält.

Der AN ist verpflichtet, während der Erbringung seiner Planungsleistungen jeweils zum Zeitpunkt der Stellung von Abschlags- und Schlussrechnung, spätestens jedoch alle drei Monate auf Wunsch des AG die rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG oder nach LTMG an seine Arbeitnehmer nachzuweisen. Der AN hat hierzu dem AG unaufgefordert eine schriftliche und untersetzte diesbezügliche Eigenerklärung vorzulegen.

Der AG ist weiterhin berechtigt, den Beschäftigten des AN eine Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes und der Gewährung der gemäß gesetzlich geltenden Mindestarbeitsbedingungen gemäß den Festlegungen zur Unterschrift vorzulegen. Darüber hinaus kann der AG vom AN eine Bestätigung fordern, wonach der AN vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen hat und seinen Arbeitnehmer/-innen auch die geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN die in der Anlage V 10 dargestellten Anforderungen zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Vorgaben des LTMG strikt einzuhalten.

Im Fall der Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertrag wird der AN auch weitere Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der o.g. Regelungen verpflichtet und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen und dem AG vorzulegen.

Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtung aus den o.g. Festlegungen stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, es gelten dann die Rechtsfolgen des § 314 BGB entsprechend. Der AN ist in diesem Fall dem AG gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### 5. **Compliance/Hinweisgebersystem**

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages etwaige für ihn erkennbare Verstöße gegen Gesetze, öffentliche Vorschriften und sonstige als Vertragsgrundlage vereinbarten Richtlinien des AG, dem AG über die vom AG zur Verfügung gestellten Kommunikationswege mitzuteilen. Zur Umsetzung der vorbenannten Verpflichtung wird der AG dem AN die nachfolgend aufgeführten elektronischen Kommunikationswege zur Verfügung stellen:



Der AG bietet dem AN den Mitarbeiter/innen des AG und des AN, den Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe von - auch anonymen - Meldungen zu etwaigen erkennbaren vorbenannten Verstößen an.

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsabwicklung, die eingesetzten Mitarbeiter/innen, Lieferanten und Nachunternehmer über die Meldeverpflichtung zu den vorbenannten Verstößen sowie die Existenz des Hinweisgebersystems des AG zu informieren. Der AG wird auf Nachfrage dem AN Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, welches der AN den vorbenannten Projektbeteiligten auszuhändigen hat.

Der Compliance-Beauftragte des AG erfüllt die Aufgabe unabhängiger Person, der konzerninterne oder externe Hinweise auf Korruption entgegen nimmt.

Herr Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Christoph Leo Gehring:

E-Mail: [compliance@umm.de](mailto:compliance@umm.de)

Telefon: Tel.: +49 621 383-5995

Fax +49 621 383-1920